

S a t z u n g

zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung (Bauschutt, Abraum, Kies, Erde und pflanzliche Abfälle aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau) in der Stadt Wallenfels

Inhaltsverzeichnis

§1.....	Begriffsbestimmung
§2.....	Abfallbeseitigung durch die Stadt Wallenfels
§3.....	Umfang der Abfallbeseitigung
§4.....	Anschluß- und Benutzungsrecht
§5.....	Anschluß- und Benutzungszwang
§6.....	Anlieferung zur Abfallbeseitigungsanlage
§7.....	Eigentumsübertragung
§8.....	Gebühren
§9.....	Ordnungswidrigkeiten
§10.....	Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
§11.....	Inkrafttreten

Stadt Wallenfels

S a t z u n g

zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung (Bauschutt, Abraum, Kies, Erde und pflanzliche Abfälle aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau) in der Stadt Wallenfels

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayerisches Abfallgesetz) i.V.m. der Verordnung des Landkreises Kronach vom 22.12.1981 (KrABI Nr. 53/1981) und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Wallenfels mit Zustimmung der Regierung von Oberfranken vom 11.11.1986 Nr. 820-8744.01 f gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Abfallgesetzes, folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmung

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Bauschutt, Abraum, Kies, Erde sowie pflanzliche Abfälle aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist; ausgenommen sind die in § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz- AbfG) genannten Stoffe.

§ 2

Abfallbeseitigung durch die Stadt Wallenfels

- (1) Die Stadt beseitigt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3

Umfang der Abfallbeseitigung

- (1) Die kommunale Abfallbeseitigung umfaßt das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen, soweit diese nach § 6 anzuliefern sind.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Stadt Wallenfels zu beseitigen ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. Der Stadt Wallenfels ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Abfallbeseitigung ausgeschlossenen Stoff handelt.

- (3) Andere Abfälle als solche im Sinne des § 1 dürfen nicht gemäß § 6 beseitigt werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt Wallenfels neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Beseitigung dieser Abfälle getätigt hat.

§ 4

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind berechtigt, von der Stadt Wallenfels den Anschluß ihrer Grundstücke an die kommunale Abfallbeseitigung zu verlangen.
- (2) Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlußpflichtigen Grundstücks Berechtigte haben das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nach Maßgabe des § 6 der kommunalen Abfallbeseitigung zu überlassen.
- (3) Vom Benutzungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 5 Abs. 3 Nr. 2 genannten Personen ausgenommen.

§ 5

Anschluß und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die kommunale Abfallbeseitigung anzuschließen.
- (2) Die Anschlußpflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlußpflichtigen Grundstücks Berechtigte haben die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nach Maßgabe des § 6 der kommunalen Abfallbeseitigung zu überlassen.
- (3) Vom Benutzungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
1. Die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 4 Abs. 2 AbfG zur Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden.
 2. Die Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit ihnen die Beseitigung der eigenen Abfälle nach § 3 Abs. 6 AbfG übertragen worden ist.
 3. Die Besitzer pflanzlicher Abfälle, die diese nach Maßgabe einer nach § 4 Abs. 4 AbfG erlassenen Verordnung außerhalb von Beseitigungsanlagen beseitigen dürfen.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die Anschluß- und Benutzungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 6

Anlieferung zur Abfallbeseitigungsanlage

- (1) Besitzer von Abfällen haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 und 3 selbst oder durch Beauftragte zu der von der Stadt Wallenfels betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallbeseitigungsanlage (Deponie) zu bringen. Die örtliche Lage der Deponie und deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekanntgemacht. Die Stadt Wallenfels kann im übrigen die Anlieferung für den Einzelfall regeln.
- (2) Bei Anlieferung in offenen Fahrzeugen müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.
- (3) § 12 AbfG (Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung) bleiben unberührt.

§ 7

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt Wallenfels über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8

Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der kommunalen Abfallbeseitigung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallgesetzes in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbußen belegt werden, wer
 1. gegen das Beseitigungsverbot nach § 3 Abs. 3 Satz 1 verstößt;
 2. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt;
 3. die zwingenden Vorschriften über die Anlieferung zur Abfallbeseitigungsanlage (§ 6 Abs. 2) nicht befolgt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 10

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Wallenfels kann zur Erfüllung, der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingen der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wallenfels, den 26.11.1986
Stadt Wallenfels
Nürnberger
1. Bürgermeister